

RS Vwgh 1994/11/3 92/18/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

AAV §81 Abs5;

ArbVG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Filialbetriebe sind nur dann eigene Betriebe, wenn sie - vom Arbeitsergebnis betrachtet - auch selbständig bestehen könnten. Sie müssen also ein Mindestmaß an Möglichkeiten haben, unabhängig von der Zentrale zu handeln, und zwar nicht nur in personellen und finanziellen Belangen, sondern auch hinsichtlich der in diesen Arbeitsstätten durchzuführenden Arbeitsvorgänge. Werden Buchhaltung, Warenbeschaffung, Festsetzung der Preise, Entlohnung der Beschäftigten, Personalaufnahme und Werbung für mehrere Filialen von der Zentrale durchgeführt, so kommt diesen Filialen keine Qualifikation eines Betriebes zu (Hinweis Cerny, Arbeitsverfassungsgesetz8, Seite 124 f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992180042.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at